

Verordnung über die Schifffahrt

vom 4. Dezember 2008¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 48 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975²,

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Schifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Kantons, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.

² Vorbehalten bleiben insbesondere die Vorschriften der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee.

Art. 2 *Schiffbare Gewässer*

¹ Als schiffbare öffentliche Gewässer gelten der Sarnersee, der Alpnachersee, der Lungernersee und der Melchsee.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement kann die Schifffahrt zu sportlichen Zwecken mit zeitlicher Begrenzung auf andern öffentlichen Gewässern bewilligen, sofern der Naturschutz und der Wasserstand nicht entgegenstehen, das Ufer nicht beschädigt und der Fischbestand nicht gefährdet wird.

Art. 3 *Bewilligungen*

¹ Bewilligungen können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

² Sie können durch die Bewilligungsbehörde jederzeit widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern, ferner bei missbräuchlicher Verwendung oder mangelhaftem Unterhalt der Anlagen oder bei Verzug in der Entrichtung der Gebühren.

II. Zuständigkeiten

Art. 4 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat:

- a. erlässt Verkehrs- oder Zulassungsbeschränkungen (Art. 3 Abs. 2 BSG);
- b. erlässt weitere Vorschriften für Anlagen, die der Schifffahrt dienen (Art. 8 Abs. 4 BSG und Art. 160 Abs. 1 BSV⁴);
- c. erlässt besondere örtliche Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt oder des Umweltschutzes (Art. 25 Abs. 3 BSG);
- d. erlässt zusätzliche Vorschriften für den Sturmwarn- und Rettungsdienst (Art. 26 BSG);
- e. bewilligt Startgassen und Wasserflächen für das Wasserskifahren auf dem Alpnachersee (Art. 54 Abs. 2 BSV);

- f. bezeichnet die für das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten freigegebenen Wasserflächen (Art. 54 Abs. 2bis BSV);
- g. kann die Höchstgeschwindigkeit in der äusseren Uferzone aufheben (Art. 53 Abs. 4 BSV);
- h. genehmigt den Richtplan über Anlagen für die Schifffahrt und bewilligt Ausnahmen.

² Er hört vorgängig die an der Schifffahrt besonders interessierten natürlichen und juristischen Personen sowie die Ufergemeinden an.

Art. 5 *Sicherheits- und Justizdepartement*

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement übt die Aufsicht über die Schifffahrt aus.

² Es:

- a. ordnet das Setzen und Entfernen von Schifffahrtszeichen an (Art. 36 BSV);
- b. bewilligt die Kennzeichnung nicht öffentlicher Häfen und Landstellen (Art. 38 Abs. 3 BSV);
- c. bewilligt nautische Veranstaltungen und Versuchsfahrten (Art. 27 BSG und Art. 72 BSV);
- d. erteilt die Ausnahmegewilligungen nach Art. 20 Abs. 2 und Art. 23 dieser Verordnung sowie nach Art. 163 Abs. 1 Bst. b, f und k BSV.

Art. 6 *Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden*

¹ Das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden (VSZ) vollzieht die Vorschriften über die Schifffahrt, sofern weder Bundesrecht noch kantonales Recht ausdrücklich eine andere Behörde oder Amtsstelle als zuständig erklären.

² Es entscheidet insbesondere über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zur Schifffahrt und den Entzug von Ausweisen.

Art. 7 *Bau- und Raumentwicklungsdepartement*

¹ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement erstellt in Zusammenarbeit mit dem Sicherheits- und Justizdepartement und den Ufergemeinden einen Richtplan über sämtliche Anlagen für die Schifffahrt, welcher der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf.

² Es ist im Rahmen des Richtplans zuständig für die Bewilligungserteilung zur baulichen Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer. Dies gilt insbesondere für Boots- und Badehütten, Boots- und Badestege, bauliche Vorkehren für die Schifffahrt am Ufer, Schifffahrtsrinnen, Bojen und Wasserungsstellen sowie Sprungtürme.

Art. 8 *Kantonspolizei*

¹ Die Kantonspolizei hat von sich aus oder auf Anzeige des VSZ die Einhaltung der Vorschriften über die Schifffahrt zu überwachen und Fehlbare zur Rechenschaft zu ziehen (Art. 59 BSG).

² Sie ist berechtigt, die Angetrunkenheit einer Schiffsführerin oder eines Schiffsführers festzustellen oder feststellen zu lassen. Art. 55 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)⁵ und Art. 10 bis 19 der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV)⁶ sind sinngemäss anwendbar.

³ Sie:

- a. besorgt das Aufstellen, Anbringen und Entfernen der Schifffahrtszeichen;

- b. sorgt für die Entfernung festgefahrener, gesunkener und betriebsuntauglicher Schiffe oder anderer Gegenstände (Art. 6 BSG);
- c. verwahrt Schiffe gemäss Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung und trifft bei unmittelbarer Gefahr die Massnahmen nach Art. 17 Abs. 2 dieser Verordnung;
- d. organisiert und führt den Sturmwarn- und Rettungsdienst nach Art. 19 dieser Verordnung durch.

III. Ausübung der Schifffahrt

Art. 9 *Standplatz* *a. Pflicht*

Für jedes immatrikulationspflichtige Schiff mit Standort im Kanton ist der Nachweis eines bewilligten Standplatzes zu erbringen.

Art. 10 *b. Arten*

¹ Als Standplätze, die dem dauernden Anlegen und Abstellen von Schiffen dienen, können bewilligt werden:

- a. Häfen, Bootssteganlagen, am See gelegene Bootshütten und Werften sowie einzelne Verankerungen am Ufer,
- b. Bojenfelder und Bojen,
- c. Trockenplätze auf geeigneten Ufergrundstücken,
- d. Domizilplätze auf Binnengrundstücken (höchstens zwei je Parzelle).

² Lagerplätze gemäss Absatz 1 Buchstabe c und d werden als Standplätze nur anerkannt, sofern die Gewähr besteht, dass die Schiffe nach Gebrauch aus dem Wasser genommen und auf dem bewilligten Lagerplatz abgestellt werden. Bei der Bewilligung dieser Plätze sind die öffentlichen Interessen zu beachten, insbesondere jene des Natur- und Landschaftsschutzes.

³ Kantonseinwohnerinnen oder Kantonseinwohner haben bei der Zuteilung neuer oder freiwerdender Standplätze in der Regel den Vorzug. Die zuständigen Behörden verfügen die entsprechenden Auflagen in der Bewilligung.

Art. 11 *Benutzungspflicht bewilligter Anlagen*

Das dauernde und vorübergehende Anlegen sowie das Wassern und Auswassern von Schiffen ist nur an den bewilligten Anlagen gestattet.

Art. 12 *Bewilligungen für die Inanspruchnahme* *öffentlicher Gewässer*

¹ Bewilligungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer für Bauten und Anlagen der Schifffahrt können nur erteilt werden, wenn diese im Anlagebereich gemäss Richtplan liegen, gemeinschaftlich benutzt werden und die öffentlichen Interessen, insbesondere bezüglich Schifffahrt, Fischerei sowie Natur-, Ufer-, Gewässer- und Landschaftsschutz, nicht überwiegen.

² Ausnahmbewilligungen können erteilt werden, wenn die Benützung einer gemeinschaftlichen Anlage nicht zumutbar ist und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Die Beseitigung von Bojen kann verfügt werden, wenn die Ersatzbeschaffung in einer gemeinschaftlichen Boots- oder Steganlage möglich und zumutbar ist.

Art. 13 *Übertragbarkeit der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung der Anlagen für die Schifffahrt ist nicht übertragbar.

² Den Inhaberinnen oder Inhabern von gemeinschaftlichen Standplätzen steht das Recht zu, die einzelnen Plätze zu vermieten. Die Schiffsinhaberin oder der Schiffsinhaber hat sich bei der Immatrikulation des Schiffs mit einer von der Inhaberin oder vom Inhaber der Anlage unterzeichneten Bescheinigung auszuweisen, dass ihr bzw. ihm ein Platz vermietet ist. Beide sind verpflichtet, die Aufhebung des Mietvertrags sofort dem VSZ zu melden.

Art. 14 *Beseitigung der Anlagen*

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement lässt unbewilligte oder gegen die Auflagen verstossende Anlagen nach erfolgloser Mahnung auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers beseitigen.

Art. 15 *Ausserkantonale Schiffe*

¹ Immatrikulationspflichtige Schiffe, die den Standort ausser Kanton haben, dürfen nur mit einer zusätzlichen kantonalen Bewilligung verkehren, sobald auf einem Gewässer die Zahl der Schiffe begrenzt ist (Art. 13 Abs. 3 BSG).

² Die Bewilligung ist vor dem Einwassern beim VSZ einzuholen. Der Nachweis eines Standplatzes ist nicht erforderlich.

Art. 16 *Kontrollschilder*

¹ Die Kontrollschilder werden der Halterin oder dem Halter abgegeben und sind nicht übertragbar. Sie bleiben Eigentum des Staats.

² Die Halterin oder der Halter hat die ihr bzw. ihm zugeteilten Kontrollschilder am Schiff vorschriftsgemäss anzubringen und stets in gut lesbarem Zustand zu halten.

³ Die Kontrollschilder sind beim VSZ zu hinterlegen:

- a. wenn die Gültigkeit des Schiffsausweises erlischt oder das Schiff aus dem Verkehr genommen wird;
- b. bei Veräusserung des Schiffs.

⁴ Über Kontrollschilder, die länger als zwölf Monate beim VSZ hinterlegt bleiben, kann neu verfügt werden.

⁵ Beschädigte oder unlesbare Kontrollschilder sind auf Kosten der Halterin oder des Halters durch das VSZ zu ersetzen.

Art. 17 *Verwahrung*
a. *Verwahrungsgründe*

¹ Auf Kosten und Gefahr der Halterin oder des Halters werden auf Anordnung des VSZ durch die Kantonspolizei in Verwahrung genommen:

- a. Schiffe, die ohne Verkehrsberechtigung im Wasser liegen;
- b. Schiffe, die ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund liegen und trotz Mahnung von der Halterin oder vom Halter nicht entfernt werden oder deren Halterin oder Halter unbekannt oder nicht erreichbar ist;
- c. die Schifffahrt hindernde Schiffe, die trotz Mahnung der Halterin oder des Halters nicht entfernt werden.

² Droht unmittelbar Gefahr für den Schiffsverkehr, so kann die Kantonspolizei ohne vorgängige Mitteilung an die Halterin oder den Halter die notwendigen Massnahmen treffen.

Art. 18 *b. Verfahren*

¹ Die Halterin oder der Halter wird von der Verwahrung benachrichtigt und aufgefordert, ihr bzw. sein Schiff binnen angesetzter Frist abzuholen. Ist die Halterin oder der Halter unbekannt oder nicht erreichbar, wird die Aufforderung im Amtsblatt veröffentlicht.

² Leistet die Halterin oder der Halter binnen 30 Tagen seit der Aufforderung keine Folge, so wird das Schiff auf deren beziehungsweise dessen Kosten verwertet.

³ Der nach der Deckung der Verfahrenskosten verbleibende Erlös wird für die Berechtigten bei der Finanzverwaltung hinterlegt. Nach Ablauf von fünf Jahren fällt der Erlös an den Kanton.

Art. 19 *Sturmwarn- und Rettungsdienst*

¹ Der Kanton sorgt unter Beizug der an der Schifffahrt besonders interessierten natürlichen und juristischen Personen sowie der Ufergemeinden für einen zweckmässigen Sturmwarn- und Rettungsdienst, wenn dieser sich bei einem Gewässer als notwendig erweist (Art. 26 BSG).

² Organisation und Durchführung obliegen der Kantonspolizei.

IV. Beschränkungen der Schifffahrt**Art. 20** *Geschwindigkeit*

¹ Auf dem Sarnersee und Lungernersee ist die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h auf die innere Uferzone bis zum Abstand von 150 m vom Ufer, von Wasserpflanzenbeständen, die dem Ufer vorgelagert sind, oder von Einbauten im Gewässer beschränkt (Art. 53 BSV). Auf dem Sarnersee ist nördlich der Linie Kurhaus am See Wilen – Seehof Sachseln die Höchstgeschwindigkeit ebenfalls auf 10 km/h beschränkt. Ausserhalb dieser Zonen darf die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nicht überschritten werden.

² Die Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht bei dienstlichem Einsatz der Polizei, der Armee, bei Rettungseinsätzen sowie bei Vorliegen einer Ausnahmegewilligung.

³ Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h gilt nicht bei der Ausübung der Berufsfischerei sowie für die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt.

Art. 21 *Längsfahrten in der Uferzone*

Längsfahrten in der inneren Uferzone sind gestattet (Art. 163 Abs. 1 Bst. a BSV).

Art. 22 *Wasserskifahren*

Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten ist nur auf dem Alpenersee gestattet.

Art. 23 *Fluggeräte und Sonderfahrzeuge*

Wasserflugzeuge, Tragflügel- und Unterseeboote sind nicht zugelassen. Das Sicherheits- und Justizdepartement kann aus sachlichen Gründen Ausnahmegewilligungen erteilen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 *Übergangsbestimmung*

¹ Bestehende Bauten und Anlagen ohne Bewilligung, welche vor 1983 erstellt wurden und die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung nach Art. 12 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung nicht erfüllen, sowie seit 1983 bestehende Standplätze ohne Bewilligung werden auf Zusehen hin geduldet, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Sie dürfen unterhalten werden. Im Übrigen werden sie wie die bewilligten Bauten, Anlagen und Standplätze behandelt.

² Die Beseitigung solcher Bauten, Anlagen und Standplätze wird verfügt, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

Art. 25 *Änderung bisherigen Rechts*

Die Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Bewilligungsgesuche für die Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer durch Bauten und Anlagen, für Materialentnahmen, die Entnahme oder Zuführung von Wärme sowie die Nutzung zu Trink- und Gebrauchszwecken sind mit den Projektplänen sowie den weiteren für die Beurteilung notwendigen Unterlagen in der vorgeschriebenen Anzahl beim Einwohnergemeinderat einzureichen.

Art. 26 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Februar 1982⁸ wird aufgehoben.

Art. 27 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.⁹

¹ ABI 2008, 2135

² SR 747.201

³ GDB 101

⁴ Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) vom 8. November 1978 (SR 747.201.1)

⁵ SR 741.01

⁶ SR 741.013

⁷ GDB 740.11

⁸ LB XVIII, 94, XX, 230, XXII, 372, ABI 2001, Anhang (Abstimmungsvorlage vom 10. Juni 2001, S. 20), ABI 2001, Anhang (Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 32), und ABI 2005, 1518

⁹ Vom Regierungsrat auf 15. Januar 2009 in Kraft gesetzt (ABI 2009, 61)